

Beyond Brexit: das Abkommen für die Zeit danach

Das Handels- und Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ist ausgehandelt. GTAI erklärt die relevantesten Regelungen.

06.01.2021

Nach 4 ½ Jahren der Unsicherheit und Spekulation gibt es jetzt ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich (VK). Auch wenn das Abkommen noch vom Europäischen Parlament ratifiziert werden muss, enthält es viele praxisrelevante Regelungen, die durch die vorübergehende Anwendung bereits heute unmittelbare Geltung beanspruchen.

In dieser Informationssammlung, die wir fortlaufend erweitern und vervollständigen werden, berichten wir über die wichtigsten Regelungen für die Zeit nach dem Ende der Übergangsphase.

- ▶ [Brexit: Warenverkehr ab 2021 - Ursprung und Präferenzen](#)
- ▶ [Freihandelsabkommen EU-VK – nichttarifäre Handelshemmnisse](#)
- ▶ [Dienstleistungserbringung im VK: Wie der Lizenzfinder helfen kann](#)
- ▶ [Brexit: Geschäftsreisen im neuen Freihandelsabkommen](#)
- ▶ [Brexit: Die Einreise zur Dienstleistungserbringung ab 2021](#)
- ▶ [Brexit: Entsendung und Sozialversicherung ab 2021](#)
- ▶ [Freihandelsabkommen EU-VK: Übermittlung personenbezogener Daten](#)

Brexit: Warenverkehr ab 2021 - Ursprung und Präferenzen

Das Handels- und Partnerschaftsabkommen sieht Zollfreiheit für Ursprungswaren vor. Nicht-tarifäre Handelshemmnisse kann das Abkommen nicht verhindern.

- ▶ [Zollfreiheit für Ursprungswaren](#)
- ▶ [Ursprungsregeln](#)
- ▶ [Kumulierung \(Artikel ORIG.4\)](#)
- ▶ [Präferenznachweise \(Artikel ORIG.18, Artikel ORIG.19\)](#)

Großbritannien gehört ab 1. Januar 2021 nicht mehr zur EU-Zollunion und zum Binnenmarkt. Damit endet der freie Warenverkehr. Zwar konnten sich beide Seiten auf ein Abkommen verständigen, dennoch kommen auf Unternehmen zahlreiche Änderungen zu. Exporteure und Importeure müssen Zollförmlichkeiten beachten. Zollfreiheit gibt es nur für Waren, die die im Abkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllen. Für Nordirland gelten Sonderregeln.

Das Abkommen geht im Bereich Warenverkehr einerseits über bisherige EU-Freihandelsabkommen hinaus, indem komplette Zollfreiheit für alle Waren gewährt wird. In anderen Regelungsbereichen bleibt es aber hinter den Vorschriften aus anderen Abkommen zurück. Folglich wird es in vielen Bereichen nicht-tarifäre Handelshemmnisse geben, die durch die EU-Mitgliedschaft der Briten bisher nicht bestanden. So gibt es beispielsweise keine gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Auch ein Mechanismus zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS) fehlt im Abkommen.

Zollfreiheit für Ursprungswaren

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem VK ist weitgehender als alle anderen Freihandelsabkommen, die die EU bisher geschlossen hat: Es sieht vollständige Zollfreiheit für alle Waren vor und schließt mengenmäßigen Beschränkungen aus (Artikel GOODS.5). Voraussetzung für die Zollfreiheit ist, dass die Ursprungsregeln eingehalten werden.

Die Einführung handelspolitischer Schutzmaßnahmen wie Antidumpingzölle, Antisubventionsmaßnahmen oder Strafzölle ist jedoch möglich.

Ursprungsregeln

Zollfreiheit gilt nur für Ursprungserzeugnisse der Vertragspartner. Sie wird also nur dann gewährt, wenn Waren ihren Ursprung in der EU bzw. im Vereinigten Königreich haben.

Das ist der Fall, wenn Waren in der EU bzw. im VK gemäß Artikel ORIG.3

- Vollständig gewonnen werden im Sinne des Artikels ORIG.5,
- vollständig aus Ursprungswaren hergestellt werden,
- oder ausreichend be bzw. verarbeitet wurden. Dabei darf nur ein bestimmter Anteil an Vormaterialien aus Drittstaaten verwendet werden. Hierbei sind produktspezifische Ursprungsregeln zu beachten (Anhang ORIG-2). Voraussetzung kann beispielsweise ein Tarifsprung (Verarbeitungsklausel) oder ein maximaler Anteil von Drittlandswaren (Wertschöpfungsklausel) sein.

Hat eine Ware im Herstellungsprozess Ursprung erlangt, gilt die gesamte Ware als Ursprungserzeugnis, wenn sie als Vormaterial für die Herstellung eines anderen Produktes verwendet wird (Artikel ORIG.3, Absatz 2).

Die Details hierzu finden sich in Titel 1, Kapitel 2 des Abkommens sowie in Anhang ORIG-2.

Ausführliche Erläuterungen der Ursprungsregeln finden Sie hier:

- [Leitfaden der britischen Regierung](#) 
- Die EU-Datenbank [Access2Markets](#)  wurde in Bezug auf das Abkommen aktualisiert. Informationen zu den Ursprungsregeln lassen sich über das integrierte Tool [ROSA](#)  recherchieren. Damit ist eine Selbstbewertung der Ursprungsregeln möglich. Es handelt sich dabei zwar nicht um eine rechtssichere Auskunft, bietet aber eine Orientierungshilfe für Unternehmen.

Kumulierung (Artikel ORIG.4)

Das Abkommen sieht bilaterale Kumulierung vor. Damit können Ursprungserzeugnisse des Vertragspartners, die für die Herstellung des Fertigproduktes im Zollgebiet der anderen Vertragspartei als Vormaterialien Verwendung finden, für den Ursprung des Fertigproduktes berücksichtigt werden, wenn das Fertigprodukt in das Gebiet des Vertragspartners exportiert wird.

Die Kumulierung erfolgt vollständig. Dies bedeutet, dass nicht nur Ursprungserzeugnisse des Vertragspartners, sondern jeder Produktionsschritt, auch wenn dieser nicht den Ursprung des Vormaterials begründet, für die Ursprungsbestimmung des Fertigproduktes berücksichtigt wird. Folglich wird jede Wertschöpfung berücksichtigt, die in der EU-britischen Freihandelszone stattfindet.

Beide Regelungen gelten allerdings nur, sofern die Be- bzw. Verarbeitung über die sogenannte Minimalbehandlung gemäß Artikel ORIG.7 hinausgeht.

Präferenznachweise (Artikel ORIG.18, Artikel ORIG.19)

Präferenzursprungsnachweise werden im Rahmen eines Selbstzertifizierungssystems ausgestellt. Eine Warenverkehrsbescheinigung ist im Abkommen nicht vorgesehen. Exporteure bescheinigen den Warenursprung durch eine Erklärung zum Ursprung auf der Handelsrechnung, die dem vorgeschriebenen Wortlaut in Annex ORIG-4 entspricht. Alternativ kann die Erklärung auf einem anderen Handelspapier erstellt werden, sofern die Ware in diesem Dokument ausreichend detailliert beschrieben wird, um sie identifizieren zu können.

Die Erklärung zum Ursprung verlangt die Angabe einer Ausführer-Referenznummer. Hierbei handelt es sich um die REX-Nummer des Ausführers. Für Ausfuhren im Warenwert von weniger als 6000 Euro ist eine REX-Registrierung nicht notwendig.

Der Präferenznachweis ist für eine einzelne Lieferung oder mehrere Lieferungen in einem bestimmten Zeitraum gültig. Dieser Zeitraum ist auf zwölf Monate begrenzt.

Die Präferenzbehandlung kann gemäß Artikel ORIG-18 auch auf der Gewissheit des Importeurs basieren, dass das Produkt Präferenzursprung hat.

Zwischen Abschluss und vorläufigem Inkrafttreten des Abkommens liegen nur wenige Tage. Wirtschaftsbeteiligte haben daher nicht ausreichend Zeit, um sich auf die Anforderungen des Abkommens vorzubereiten. Unternehmen können die Möglichkeit nutzen, den Ursprung nachträglich nachzuweisen und einen Erstattungsantrag für etwaig gezahlte Zölle zu stellen.

Von Stefanie Eich

Freihandelsabkommen EU-VK – nichttarifäre Handelshemmnisse

Seit 1. Januar 2021 gehört Großbritannien nicht mehr zum Binnenmarkt. Das Handels- und Partnerschaftsabkommen kann nichttarifäre Handelshemmnisse nicht abwenden.

- ▶ [Das Wichtigste auf einen Blick](#)
- ▶ [Standards und gegenseitige Anerkennung](#)
- ▶ [Sektorale Anhänge](#)
- ▶ [Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen \(SPS\)](#)

Durch den Brexit und den Austritt der Briten aus dem Binnenmarkt gibt es zwei rechtlich voneinander getrennte Märkte. Gemeinsame Produktvorschriften oder eine automatische gegenseitige Anerkennung, wie es sie im Binnenmarkt gab, gibt es nicht mehr. Waren müssen die Produktvorschriften des Zielmarktes erfüllen.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Einhaltung der Produktvorschriften des Zielmarktes
- Keine gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Verweise auf internationale Standards
- Selbstzertifizierung der Konformität für Waren mit geringen Risiko
- Sektoren Anhänge für Wein, Bio-Waren sowie im Automobil-, Pharma- und Chemiebereich

Standards und gegenseitige Anerkennung

Eine gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften sieht das Abkommen ebenso wenig vor wie eine grundsätzliche gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Die Einhaltung dieser nationalen bzw. EU-Vorschriften wird von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden kontrolliert.

Beide Seiten konnten sich jedoch auf eine Definition internationaler Standards einigen. Durch den Verweis auf internationale Normungsgremien soll sichergestellt werden, dass Produktvorschriften und technische Anforderungen auf denselben internationalen Referenzen beruhen.

Selbstzertifizierung der Konformität wird weiterhin möglich sein, sofern dies in der relevanten EU- bzw. britischen Gesetzgebung vorgesehen bzw. erlaubt ist.

Details enthält Teil 2 des Abkommens zum Thema Handel in Kapitel 4: Technische Handelshemmnisse.

Sektorale Anhänge

Für einzelne Sektoren gibt es darüberhinausgehende Vereinbarungen. Für folgende Bereiche gibt es gesonderte Anhänge:

Kraftfahrzeuge und Ausrüstung und Teile davon (Anhang TBT-1)

Der sektorale Anhang betrifft Kraftfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile davon, die unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des HS 2017 (Nomenklatur des Harmonisierten Systems) fallen.

Ziel ist unter anderem die Beseitigung und Vermeidung unnötiger technischer Handelshemmnisse im Handel zwischen den beiden Vertragsparteien sowie eine stärkere Übereinstimmung und Angleichung der Rechtsvorschriften. Grundlage hierfür sollen internationale technische Standards bilden, die auf Ebene der UNECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen) festgelegt werden.

Beide Vertragsparteien akzeptieren Produkte, für die ein gültiges UN-Typgenehmigungszertifikat gilt.

Das Abkommen sieht zudem eine Kooperation bei der Entwicklung neuer Sicherheitsvorschriften und damit einhergehende Normen sowie Technologien vor.

Arzneimittel (ANHANG TBT-2)

Das Abkommen verpflichtet beide Vertragsparteien zur Anerkennung der Ergebnisse von Inspektionen in Produktionsstätten, die von den zuständigen Behörden der jeweils anderen Vertragspartei durchgeführt wurden. Doppelte Inspektionen zur Feststellung, ob die Anforderungen der Guten Herstellungspraxis entsprechen, sollen so vermieden werden.

Zudem verpflichten sich die EU und das VK, die jeweils andere Vertragspartei über anstehende Änderungen oder die Einführung neuer Maßnahmen zu informieren.

Chemikalien (ANHANG TBT-3)

Auch in diesem Bereich ist eine Zusammenarbeit vorgesehen. Beide Parteien verpflichten sich zur Umsetzung des global harmonisierten Systems der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie aller einschlägigen Leitlinien internationaler Organisationen.

Der Anhang sieht zudem ein transparentes Verfahren zur Einstufung von Stoffen vor. Es besteht die Möglichkeit zum Austausch nicht vertraulicher Informationen.

Ökologische Erzeugnisse (ANHANG TBT-4)

Der Anhang regelt die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der geltenden EU- und britischen Gesetzgebung und der Kontrollsysteme. Ökologische Erzeugnisse, die den EU bzw. britischen Vorschriften entsprechen und von einer anerkannten Kontrollstelle zertifiziert sind, können im jeweils anderen Markt in Verkehr gebracht werden.

Ab 1. Januar 2022 treten neue EU-Vorschriften in Kraft. Daher ist eine Neubewertung der Gleichwertigkeit bis Ende 2023 vorgesehen.

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS)

Die Regelungen hierzu finden sich in Teil 2 des Abkommens zum Thema Handel in Kapitel 3. Das Kapitel hat das Ziel, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen und dabei gleichzeitig den Handel zu erleichtern. Es soll sichergestellt werden, dass durch gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS) keine unnötigen Handelshemmnisse entstehen.

Beide Vertragsparteien behalten ihre SPS-Vorschriften bei. Agrarwaren und Lebensmittel müssen die SPS-Anforderungen bei der Einfuhr in die EU respektive in Großbritannien erfüllen. Sie unterliegen Kontrollen an den dafür vorgesehenen Grenzkontrollstellen. Das Abkommen verpflichtet beide Seiten dazu, dass Kontrollen „in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Risiken stehen“ müssen (Artikel SPS.5, Absatz 2d). Es besteht die Möglichkeit, die Häufigkeit der Kontrollen einseitig zu reduzieren. Die Notwendigkeit für Kontrollen fällt jedoch durch das Abkommen nicht weg.

Von Stefanie Eich

Dienstleistungserbringung im VK: Wie der Lizenzfinder helfen kann

Das Freihandelsabkommen EU-VK widmet sich auch Dienstleistungen und Investitionen. Es finden sich Ausführungen zu Inländerbehandlung, Meistbegünstigung sowie Vorbehaltsregelungen.

- ▶ [Das Ende der Dienstleistungsfreiheit](#)
- ▶ [Neue Bedingungen für die Dienstleistungserbringung](#)
- ▶ [Der Bereich Dienstleistungen im Partnerschaftsabkommen](#)
- ▶ [Der Lizenzfinder](#)

Das Ende der Dienstleistungsfreiheit

Mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Dienstleistungs-Binnenmarkt endete die Dienstleistungsfreiheit. Der Partnerschaftsvertrag zwischen Europäischer Union (EU) und Vereinigtem Königreich (VK) trifft daher neue Regelungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen.

Das [Handels- und Kooperationsabkommen](#) (im Folgenden: Abkommen) sieht im zweiten Teil **Erleichterungen** für den Handel mit Dienstleistungen und Investitionen vor, die über die grundlegenden Bestimmungen des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO) hinausgehen. Dabei deckt das Abkommen verschiedene Sektoren ab, einschließlich Unternehmensdienstleistungen, Liefer- und Telekommunikationsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen und Umweltdienstleistungen.

Bestimmte Dienstleistungsbereiche sind allerdings von der Liberalisierung **ausgenommen**. Hierzu zählen insbesondere einige Verkehrsdienstleistungen sowie audiovisuelle Dienstleistungen. Dies entspricht gängiger Praxis in anderen von der EU ausgehandelten Freihandelsabkommen.

Für den Bereich **Finanzdienstleistungen** gelten Sonderregelungen. So streben beispielsweise beide Parteien bis März 2021 eine Vereinbarung zur Schaffung eines Rahmens für die regulatorische Zusammenarbeit an.

Neue Bedingungen für die Dienstleistungserbringung

Seit dem 1. Januar 2021 gelten neue Regeln für den Bereich Dienstleistungen und Investitionen (services and investment – SERVIN): Dienstleistungsanbieter aus der EU, die im VK tätig werden wollen, müssen neue Bedingungen erfüllen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Der tatsächliche Umfang des Marktzugangs hängt davon ab, in welcher Form die Dienstleistung erbracht wird. Hier wird nach vier verschiedenen **Modi** unterschieden:

1. Die Dienstleistung wird grenzüberschreitend vom Heimatstaat des Dienstleisters aus erbracht, zum Beispiel per Internet oder Telefon (Modus 1).
2. Die Dienstleistung wird im Land des Dienstleisters erbracht, beispielsweise an einem Kunden, der ins Ausland reist und dort eine Dienstleistung empfängt (Modus 2).
3. Die Dienstleistung wird über eine Niederlassung im Ausland erbracht (Modus 3).
4. Der Dienstleistungserbringer reist ins Ausland und erbringt die Dienstleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Staates (Modus 4).

Der Bereich Dienstleistungen im Partnerschaftsabkommen

Der **Marktzugang** ist in Artikel SERVIN.3.2 geregelt. Danach sollen die Vertragsparteien keine Maßnahmen ergreifen, die zu einer quotenmäßigen Beschränkung oder zu einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung führen – weder bezogen auf das gesamte Staatsgebiet noch begrenzt auf bestimmte Regionen.

Gemäß Artikel SERVIN.3.3 besteht kein Erfordernis eine **örtliche Repräsentanz** (local presence) im Gebiet der anderen Vertragspartei zu unterhalten, um eine Dienstleistung erbringen zu dürfen.

Artikel SERVIN.3.4 statuiert die **Inländerbehandlung**, das heißt, ausländische Dienstleistungserbringer sollen nicht schlechter behandelt werden als inländische. Somit gewährt jede Vertragspartei Dienstleistern und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistern und Dienstleistungen gewährt.

Artikel SERVIN.3.5 widmet sich der **Meistbegünstigung**. Demnach gewährt jede Vertragspartei Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie in vergleichbaren Situationen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Drittlandes gewährt.

Artikel SERVIN.3.6. enthält sodann eine **Vorbehaltsregelung**: In der Praxis wird die tatsächliche Möglichkeit, eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, daher auch von bestimmten im Abkommen festgelegten Vorbehalten abhängen, die europäischen Dienstleistungserbringern auferlegt werden können, wenn sie im VK Dienstleistungen erbringen – und umgekehrt. Sind bestimmte Sektoren oder Tätigkeiten in den Anhängen des Abkommens gelistet, so gelten die zuvor genannten Prinzipien nur eingeschränkt. Diese Listen sind als sogenannte **Negativlisten** ausgestaltet. Das bedeutet, dass grundsätzlich jede Art der Dienstleistungserbringung erlaubt ist, sofern sie nicht explizit von dem Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen ist. In den Anhängen (Annex SERVIN-1 bis 6) finden sich daher Sektoren, die vollständig ausgeklammert sind oder für die Beschränkungen gelten.

In Annex SERVIN-1 finden sich **bereits existierende Beschränkungen**; so sind beispielsweise juristische und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen (Nr. 2) sowie Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (Nr. 4) gelistet. Um bestimmte Rechtsdienstleistungen zu erbringen, kann es daher erforderlich sein, eine Genehmigung oder eine Lizenz von einer zuständigen Behörde zu erhalten oder bestimmte Registrierungsanforderungen zu erfüllen. Für mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die vom VK finanziert werden, dürfen ausschließli-

BEYOND BREXIT: DAS ABKOMMEN FÜR DIE ZEIT DANACH

che Rechte oder Genehmigungen nur Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und juristischen Personen des Vereinigten Königreichs mit satzungsmäßigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im VK erteilt werden.

Annex SERVIN-2 listet Bereiche auf, in denen sich das VK vorbehält, **künftige Maßnahmen** zu ergreifen oder beizubehalten: so zum Beispiel in Bezug auf Bildungsdienstleistungen (Nr. 8), Dienstleistungen im Bereich Freizeit, Kultur und Sport (Nr. 11) sowie Transportdienste (Nr. 12).

Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des WTO-Abkommens General Agreement on Trade in Services (GATS) unberührt.

Der Lizenzfinder

Die britische Regierung hat ein [Tool](#) eingerichtet, das Auskunft über die zur Dienstleistungserbringung potenziell notwendigen Lizenzen gibt. Nach Eingabe des Dienstleistungssektors und der konkreten Tätigkeit sowie dem Ort der Dienstleistungserbringung werden entsprechende Suchergebnisse angezeigt.

Von Nadine Bauer | Bonn

Brexit: Geschäftsreisen im neuen Freihandelsabkommen

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-VK macht visumsfreie Geschäftsreisen weiterhin möglich - allerdings nur für bestimmte Aktivitäten

- ▶ Es gibt zwei Arten von Geschäftsreisenden
- ▶ Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende
- ▶ Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende
- ▶ Keine vorherigen Erlaubnisse

Es gibt zwei Arten von Geschäftsreisenden

Der [Entwurf des Handels- und Kooperationsabkommens EU-VK](#) (im Folgenden: „das Abkommen“) enthält Regelungen für bestimmte Geschäftsreisen. Es kennt zwei Arten von Reisenden:

- „für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende“ (short-term business visitors; Artikel SERVIN.4.3) und
- „Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende“ (business visitors for establishment purposes; Artikel SERVIN.4.1 Absatz 5 (a)).

Ein wichtiger Hinweis vorab: Bei der Einreise sollten sich Geschäftsreisende darauf einstellen, dass sie **darlegen und glaubhaft machen** müssen, was sie im VK vorhaben. Am besten geschieht dies durch passende Dokumente – zum Beispiel Verträge oder Vertragsentwürfe, Eintrittskarten für Messen, Terminabsprachen mit Kunden o.ä. Für Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende können zum Beispiel Vorstandsbeschlüsse über die Errichtung einer britischen Dependence in Betracht kommen. Ebenfalls wichtig: die Einreise mit dem Personalausweis wird nur noch vorübergehend für einige Zeit möglich sein. Idealerweise ab sofort sollten Geschäftsreisende daher mit ihrem Reisepass einreisen.

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Was genau für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sind, ist im Abkommen nicht definiert. Allerdings gibt es bestimmte Aktivitäten, die ihnen verwehrt sind, und andere, die ausdrücklich gestattet werden. Für eine visumsfreie Einreise qualifiziert sich nur, wer eine oder mehrere der ausdrücklich gestatteten Tätigkeiten ausübt.

Was darf man nicht im Rahmen einer kurzen Geschäftsreise?

Geschäftsreisende dürfen im Gastland weder Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen noch ein Gehalt aus dem Gastland beziehen. Sie dürfen außerdem nicht im Rahmen eines Vertrags ihres Arbeitgebers mit einem Unternehmen des Gastlandes Dienstleistungen erbringen – hiervon gibt es allerdings einige wichtige Ausnahmen.

Welche Aktivitäten sind im Rahmen einer kurzen Geschäftsreise möglich?

Die erlaubten Aktivitäten sind in Punkt 8. des Annex SERVIN-3 abschließend aufgezählt. Die britische Seite hat keine abweichenden Maßnahmen gemeldet, so dass aktuell alle genannten Aktivitäten möglich sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Teilnahme an Meetings, Konferenzen
- Markterkundung
- Teilnahme an Messen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (nicht zum Zwecke der Dienstleistungserbringung)
- Annahme von Bestellungen, Vertragsverhandlungen über Dienstleistungen oder Waren
- Einkauf von Waren oder Dienstleistungen für die Zwecke des heimischen Unternehmens
- Beteiligung an geschäftlichen Transaktionen (gilt für das Management und für befaste Finanzdienstleister)
- Reiseführer und Übersetzungsdienstleistungen.

Eine **besonders praxisrelevante erlaubte Aktivität** im Rahmen einer kurzen Geschäftsreise ist die Erbringung verkaufsnaher Dienstleistungen („after-sales oder after-lease services“; Annex SERVIN-3 Nr. 8 h): Diese gilt für Installations-, Reparatur- und Wartungspersonal (und deren Vorgesetzte) mit Spezialwissen, das für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers wichtig ist. Dieses Personal erbringt Dienstleistungen (oder schult andere in der Erbringung solcher Dienstleistungen), die im Zusammenhang mit einer Garantie oder einem anderen Dienstvertrag stehen, der wiederum im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Miete von gewerblich oder industriell genutzten Maschinen oder Anlagen (inklusive Computersoftware) steht. Diese Güter sind gekauft oder gemietet worden von einer juristischen Person, die aus der selben Vertragspartei (EU oder VK) kommt wie das Personal. Dies gilt für die Dauer der Garantie oder des Dienstleistungsvertrages.

Unklar bleibt leider bis auf Weiteres, wie die britische Seite diese Regelung mit der nationalen Regelung in den Immigration Rules in Einklang bringen will, nach der diese Möglichkeiten ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Herstellers zur Verfügung stehen. In dieser Sache ist noch mit weiteren Entwicklungen zu rechnen. Bis dahin dürfte es legitim sein, sich auf die o.g. Regelung, die vom britischen Parlament gebilligt wurde, zu berufen.

Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende

Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende sind Führungskräfte einer juristischen Person, die für den Aufbau einer Geschäftseinrichtung im Gastland verantwortlich sind. Voraussetzung für die visafreie Einreise: keine Erbringung von Dienstleistungen an Dritte oder sonstige wirtschaftliche Aktivität (außer für die Investition), kein Gehalt aus einer Quelle des Gastlandes. Eine weitere Einschränkung: in Punkt 7. des Annex SERVIN-3 hat das Vereinigte Königreich den Anwendungsbereich auf kommerzielle Unternehmen begrenzt.

Keine vorherigen Erlaubnisse

Für beide oben genannte Kategorien gilt, dass sich die Geschäftsreisenden für **bis zu 90 Tage je Sechsmonatszeitraum** im Gastland aufhalten dürfen. Da Deutschland auf der britischen Liste der visumsfreien Länder steht, dürfen die oben genannten Geschäftsreisenden auch künftig **ohne Visum** und ohne Arbeitserlaubnis in das Vereinigte Königreich einreisen. Außerdem gibt es keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder sonstige Verfahren mit ähnlicher Zielrichtung. Zu beachten ist allerdings, dass dies an die oben genannten **Aufenthaltszwecke / Aktivitäten** gebunden ist. Die Ausübung nicht genannter Aktivitäten führt dazu, dass der Aufenthalt im Vereinigten Königreich illegal wird.

Von Karl Martin Fischer | Bonn

Brexit: Die Einreise zur Dienstleistungserbringung ab 2021

Das neue Handels- und Partnerschaftsabkommen schafft kaum Erleichterung: Die Erbringung von Dienstleistungen im Vereinigten Königreich wird komplizierter, oft sogar unmöglich.

Die Dienstleistungsfreiheit EU-VK hat geendet

Zwar gibt es einige Ausnahmen, die in unserem [Rechtsbericht über Geschäftsreisende](#) erläutert werden. Die neue Regel des [neuen Freihandelsabkommens](#) [↗](#) ist jedoch: Wer in das Vereinigte Königreich (VK) einreist, um dort Dienstleistungen zu erbringen, benötigt eine vorherige Genehmigung. Und deren Erteilung ist keineswegs garantiert. Dabei klingt Artikel SERVIN.4.4 zunächst recht vielversprechend. Dort ist nämlich geregelt, dass die Parteien des Abkommens die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Erbringern vertraglich geschuldeter Dienstleistungen („*contractual service suppliers*“ – CSS) erlauben; dasselbe gilt für selbständig tätige Dienstleister („*independent professionals*“). Außerdem soll es keine zahlenmäßigen Obergrenzen geben, ebensowenig eine vorherige Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs für die Dienstleistung. Und schließlich gibt es ein Verbot der Diskriminierung ausländischer Dienstleistungserbringer.

Allerdings sind diese Rechte nur im Rahmen konkreter Regelungen für bestimmte Branchen und Aktivitäten gewährleistet – und hier gibt es erhebliche Einschränkungen. Und selbst wenn diese Einschränkungen nicht gelten und alle anderen Anforderungen erfüllt sind: Die Beantragung der vorherigen Genehmigung ist aufwändig.

Was ist ein „Erbringer vertraglich geschuldeter Dienstleistungen“?

Artikel SERVIN.4.1 Absatz 5 Nr. (b) enthält die Definition des „*contractual service supplier*“. Und schon hier werden erhebliche Anforderungen gestellt. Ein CSS ist eine natürliche Person, die bei einer juristischen Person angestellt ist (keine Leiharbeitsverhältnisse), welche wiederum im Gastland keine Präsenz haben darf. Außerdem dürfen CSS keine Entlohnung aus dem Gastland erhalten. Der Arbeitgeber des CSS hat einen Dienstvertrag für eine Dauer von maximal 12 Monaten akquiriert, zu dessen Erfüllung die Anwesenheit natürlicher Personen im Gastland erforderlich ist. Diese natürlichen Personen müssen die betreffenden Dienstleistungen seit mindestens einem Jahr, gerechnet ab Beantragung der Einreise in das Gastland, als Beschäftigte des die Dienstleistungen erbringenden Unternehmens anbieten und zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich verfügen, auf den sich der Vertrag bezieht. Überdies muss die betroffene natürliche Person einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und über die für die konkrete Tätigkeit erforderliche Berufsqualifikation verfügen.

Die Liste mit Einschränkungen

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist lediglich die erste Hürde genommen. Es gibt weitere Einschränkungen – Annex SERVIN-4 des Abkommens enthält die konkreten Regelungen. Die wichtigste Information vorab: Nur wenn die konkrete Branche oder wirtschaftliche Aktivität dort ausdrücklich genannt ist, sind die Parteien des Freihandelsabkommens verpflichtet, Dienstleistungserbringer einreisen zu lassen. Es handelt sich also um eine Positivliste, oder anders formuliert: Die fragliche Aktivität ist für ausländische Dienstleister nicht zugelassen, außer, sie ist ausdrücklich genannt. Natürlich können die Parteien großzügiger sein und auch nicht ausdrücklich gelistete Aktivitäten erlauben. Aber es gibt keinen Anspruch, und eine solche Erlaubnis wäre auch jederzeit widerrufbar.

Welche Aktivitäten sind ausdrücklich erlaubt

In der Positivliste sind unter anderem Dienstleistungen aus den Bereichen Buchhaltung und Rechnungswesen, Steuerberatung, Architektur sowie Ingenieurwesen, Wartung und Reparatur bestimmter Maschinen sowie Bau und verwandte Ingenieur Tätigkeiten genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die komplette Liste findet sich auf den Seiten 749 ff. des Abkommens. Eine weitere, inhaltlich teilweise abweichende Liste betrifft selbständig tätige Dienstleister (siehe ebendort, Seite 751).

Welche Einschränkungen gibt es

Die Positivliste, die ja eigentlich Dienstleistungen erlaubt, unterliegt ihrerseits zahlreichen Einschränkungen, gewissermaßen Rückausnahmen. Diese sind die so genannten „*reservations*“ (in etwa: Vorbehalte). Die Liste der britischen *reservations* beginnt auf Seite 761 des Abkommens. Die dortigen CPC-Klassifizierungen beziehen sich auf die [provisional CPC](#) von 1991. Besonders auffällig: Sowohl die britische Seite als auch viele EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) übernehmen in der Baubranche, die ja auf der Positivliste vermerkt ist, keine Verpflichtung für Marktzugang – die *reservations* erstrecken sich auf nahezu alle Tätigkeiten.

Das Verwaltungsverfahren

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Visum beantragt werden – frühestens drei Monate vor dem Arbeitsbeginn. Es handelt sich um ein „[Temporary Worker – International Agreement \(Tier 5\)](#)“ Visum. Wichtigste Voraussetzung für die Beantragung ist, dass auf der britischen Seite ein so genanntes „*sponsorship certificate*“, ausgestellt durch einen „[licenced sponsor](#)“ existiert. Mit diesem *certificate* erklärt der britische *sponsor* sich gegenüber der britischen Ausländerbehörde verantwortlich – zum Beispiel dafür, dass die ausländischen Dienstleister die notwendigen Qualifikationen für die Arbeit haben. Zu den weiteren Aufgaben des Sponsors zählt auch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Einwanderungsrechts. Er ist dafür verantwortlich, dass die Aktivitäten des ausländischen Dienstleiters den Vorgaben des Abkommens entsprechen und dass die Vorgaben des britischen Ausländerrechts beachtet werden. Insofern wird der Sponsor seinerseits vom britischen Innenministerium beaufsichtigt.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, können sich Dienstleistungserbringer für die Dauer des Vertrages, längstens aber für **bis zu zwölf Monate** im Vereinigten Königreich aufhalten. Nationales britisches Recht ermöglicht in vielen Fällen sogar bis zu zwei Jahre.

Von Karl Martin Fischer | Bonn

Brexit: Entsendung und Sozialversicherung ab 2021

Das „*Trade and Cooperation Agreement*“ vom 24. Dezember 2020 enthält wichtige Regelungen zum Thema Entsendung und Sozialversicherung. Vieles bleibt zunächst so, wie es ist.

Mit dem Ablauf der Übergangsphase endete auch die Geltung des europäischen Rechts zur Koordinierung der Sozialversicherung im VK, insbesondere die Verordnung (EG) 883/2004. Ohne eine Regelung wäre das Vereinigte Königreich vertragsloses Ausland geworden, was erhebliche Unsicherheit mit sich gebracht hätte – besonders die Bestimmung des anwendbaren Rechts wäre kaum zuverlässig möglich gewesen. In diesem Bericht geht es um Sachverhalte, die ab 2021 beginnen. Sachverhalte, die bis Ende 2020 begonnen haben, werden im Zweifel im [Austrittsabkommen](#) geregelt sein.

Die neuen Regelungen finden sich nicht im Abkommen selbst, sondern in einem gesonderten Protokoll, das die letzten 114 Seiten des Textes in Anspruch nimmt und zunächst für einen Zeitraum von 15 Jahren gelten soll.

Welches Recht gilt bei vorübergehender Auslandsbeschäftigung

Die Regelungen zur Sozialversicherung bei vorübergehender Auslandsbeschäftigung finden sich in einem Protokoll des [neuen Handels- und Kooperationsabkommens](#) EU-VK, dort in den Artikeln SSC.10 und SSC.11. In Artikel SSC.10 wird zunächst die international übliche Regelung getroffen, nach der sich die Sozialversicherungspflicht nach dem Beschäftigungsort richtet. Für die vorübergehende Arbeitsleistung in einem anderen Land regelt Artikel SSC.11 eine Ausnahme:

Wer normalerweise in einem Land arbeitet und von seinem Arbeitgeber in ein anderes Land entsandt wird, um dort im Namen des Arbeitgebers seine Arbeitsleistung zu erbringen, ist weiterhin im Heimatland sozialversichert, vorausgesetzt

- die Dauer der Auslandsbeschäftigung überschreitet nicht 24 Monate, und
- der entsandte Mitarbeiter nicht einen anderen entsandten Mitarbeiter ablöst.

Dies gilt auch für selbständig Tätige, wobei das Ablöseverbot nicht einschlägig ist. Die genannten Regelungen entsprechen inhaltlich derjenigen in Artikel 12 der Verordnung (EG) 883/2004.

Diese Regelungen gelten allerdings nur für solche Mitgliedstaaten der EU, die ausdrücklich für die Geltung optiert haben, siehe Artikel SSC.11 Absatz 2. In der dort genannten [Notifizierung vom 31. Dezember 2020](#) ist Deutschland in Kategorie C eingeteilt, hat also keine Äußerung getroffen. Für diesen Fall regelt das Abkommen eine vorläufige Geltung, zunächst für einen Monat (Artikel SSC.11 Absatz 5). Innerhalb dieses Monats wird die Äußerung nachgeholt. Nach hiesiger Einschätzung dürfte relativ wenig Zweifel daran bestehen, dass sich Deutschland für die Geltung des Artikel SSC.11 entscheiden wird.

Was gilt bei Beschäftigung in mehreren Ländern

Das Protokoll trifft in Artikel SSC.12 ausführliche Regelungen für Fälle mit Bezug zum VK, in denen dauerhaft in mehr als einem Land gearbeitet wird. Auch hier knüpft die Regelung an die europäische Rechtslage an: Wenn ein wesentlicher Teil der Beschäftigung im Wohnsitzstaat ausgeübt wird, gilt das Sozialversicherungsrecht des Wohnsitzstaats. Wenn kein wesentlicher Teil der Beschäftigung im Wohnsitzstaat ausgeübt wird, ist das Recht desjenigen Landes anwendbar, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Für selbständig Tätige gilt ebenfalls das Recht des Wohnsitzstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben, anderenfalls das Recht desjenigen Staates, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet.

Wie werden diese Regelungen umgesetzt?

Die Thematik der verwaltungstechnischen Durchführung der oben genannten Regelungen ist in Annex SSC-7 des Protokolls geregelt. Für das Formular A1 wie auch für die Europäische Krankenversicherungskarte regelt Artikel SSCI.75 des Protokolls, dass diese zunächst weiterverwandt werden sollen. Die längerfristige Regelung dieser Thematik wird dem spezialisierten Ausschuss für die Koordinierung der Sozialversicherung übertragen. So lange dieser keine neue Regelung findet, bleibt die Übergangsregelung in Kraft. Wichtig in diesem Zusammenhang: Unter dieser vorübergehenden Rege-

lung ausgestellte Dokumente bleiben für die Dauer, für die sie ausgestellt sind gültig, auch wenn zwischenzeitlich die neue Regelung schon in Kraft getreten ist.

Von Karl Martin Fischer | Bonn

Freihandelsabkommen EU-VK: Übermittlung personenbezogener Daten

Der zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich (VK) ausgehandelte Entwurf eines Freihandelsabkommens äußert sich auch zum Thema Datenschutz.

Das Trade and Cooperation Agreement enthält in Artikel FINPROV.10A eine **Übergangsbestimmung** für die Übermittlung personenbezogener Daten in das VK. Demnach soll ein solcher Datentransfer für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ab Inkrafttreten des Abkommens nicht als Übermittlung in ein Drittland angesehen werden. Gemäß Artikel FINPROV.11 ist der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird, als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zu verstehen.

Daraus folgt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in das VK zunächst bis 30. April 2021 nicht durch besondere Maßnahmen nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung abgesichert werden muss. Widerspricht keine der Parteien, so verlängert sich dieser Zeitraum um weitere zwei Monate. Sollte die Europäische Kommission während dieses festgelegten Zeitraums (specified period) einen Angemessenheitsbeschluss fassen, so greift Artikel FINPROV.10A ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Die Regelung steht unter dem **Vorbehalt**, dass die zum 31. Dezember 2020 im VK bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohne die Zustimmung der EU geändert werden. Außerdem muss das VK während des festgelegten Zeitraums bei der Ausübung bestimmter Befugnisse (designated powers) das europäische Einverständnis einholen: So darf das VK beispielsweise ohne Zustimmung der EU keine neuen verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (binding corporate rules) genehmigen.

Von Nadine Bauer | Bonn

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.